



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Impfen in der Apotheke

Für die Durchführung von Impfungen in der Apotheke benötigt die fachverantwortliche Apothekerin bzw. der fachverantwortliche Apotheker eine entsprechende Zusatz-Bewilligung zur bestehenden Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (BAB). Diese Zusatz-Bewilligung gilt nur für die auf der Bewilligung aufgeführte Apotheke.

1 Informationen zur fachverantwortlichen Person

Apotheke

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich männlich

GLN-Nr.

2 Qualitätssicherungssystem (QSS)

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt:

Alle Abläufe im Zusammenhang mit dem Impfen, insbesondere die Abklärung bezüglich Impftauglichkeit und Einwilligung der impfwilligen Person sind im betriebsinternen QSS detailliert abgebildet und werden lückenlos dokumentiert. Ja Nein

Die Regelungen betreffend der Raum- und Personalhygiene sind schriftlich festgelegt (inkl. Reinigungsplan und -protokoll) Ja Nein

Es liegt ein schriftliches Notfallkonzept im Impf-Raum vor. Ja Nein

3 Räumlichkeiten

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt:

Es besteht ein zur Durchführung von Impfungen geeigneter Raum mit Sitz- und Liegemöglichkeit, der akustisch abgetrennt und nicht einsehbar ist. Ja Nein

Es besteht die Gelegenheit, dass geimpfte Personen sich noch einige Zeit zur Überwachung allfälliger Impfreaktionen in der Apotheke aufhalten können. Ja Nein

Die Notfallausrüstung, bestehend aus Sauerstoff (≥ 8 l/min), Antihistamin in Tablettenform, Glucocorticoid in Tablettenform, Adrenalin-Fertigspritze und Bronchospasmolytikum in Sprayform sind im Impf-Raum vorhanden und deren Anwendung und entsprechende Folgemaassnahmen sind detailliert im Notfallkonzept beschrieben. Ja Nein



4 Personal

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt:

Die fachverantwortliche Apothekerin bzw. der fachverantwortliche Apotheker ist im Besitz eines **gültigen** Fortbildungsnachweises «Impfen und Blutentnahme». Ja Nein

Die Impfungen werden nur durch Apothekerinnen oder Apotheker mit einem **gültigen** Fortbildungsnachweis «Impfen und Blutentnahme» in der auf der Bewilligung aufgeführten Apotheke vorgenommen. Ja Nein

Bei Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker, die unter fachlicher Aufsicht (ohne eigene BAB) tätig sind, liegt die Verantwortung für die Durchführung der Impfung bei der Apothekerin bzw. dem Apotheker, unter deren bzw. dessen Aufsicht diese tätig sind. Für die unter fachlicher Aufsicht tätigen Apothekerinnen und Apotheker muss eine Meldebestätigung der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen vorliegen. Ja Nein

Die fachverantwortliche Apothekerin bzw. der fachverantwortliche Apotheker stellt sicher, dass die Fortbildungsaufgaben für den Fortbildungsnachweis «Impfen und Blutentnahme» erfüllt werden, solange die unter fachlicher Aufsicht tätigen Apothekerinnen und Apotheker Impfungen in der betreffenden Apotheke durchführen. Ja Nein

5 Erlaubte Impfungen:

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt:

Es werden nur Impfungen an Personen ab 16 Jahren vorgenommen Ja Nein

Es werden nur die folgenden Impfungen vorgenommen: Ja Nein

- Impfung gegen Grippe
- Impfung gegen Covid-19
- Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
- Impfung gegen Hepatitis A und B
- Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis
- Impfung gegen HPV (Humanes Papilloma Virus) - Achtung: Eine Einbindung ins kantonale Impfprojekt ist nur für Ärzte möglich!
- Impfung gegen Gürtelrose (Herpes zoster)

Impfungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine Kontraindikation, eine Schwangerschaft (ausser bei Impfungen aufgrund ärztlicher Verschreibung), eine Immunschwäche oder eine Autoimmunkrankheit ausgeschlossen ist. Ja Nein

6 Haftpflichtversicherung

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt:

Die Risiken im Zusammenhang mit Impfungen in der Apotheke sind in der bestehenden Haftpflichtversicherung oder durch gleichwertige Sicherheiten abgedeckt. Ja Nein



Gebühren

Eine Gesuchstellung ist verbindlich und kostenpflichtig. Für die Ausstellung oder Verweigerung der Bewilligung zum Impfen in der Apotheke wird eine Gebühr von Fr. 100.-- fällig.

Hinweis

Sämtliche Änderungen bei den erfragten Angaben und den eingereichten Unterlagen sind meldepflichtig. Beim Wechsel der fachverantwortlichen Leitung der Apotheke ist ein neues Gesuch zu stellen.

Einzureichende Beilagen

Eine Kopie des gültigen Fähigkeitsausweises «Impfen und Blutentnahme» der fachverantwortlichen Apothekerin bzw. des fachverantwortlichen Apothekers ist dem Gesuch beizulegen.

Bestätigung

Die oder der Unterzeichnende bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Name, Vorname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift¹

¹ Das Gesuch muss von der Person unterzeichnet werden, die die fachverantwortliche Leitung der Apotheke innehat.